

ANLAGE ZUM PROTOKOLL DER VERSAMMLUNG VOM 05.04.2016:

Übersichtsblatt

SATZUNG

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Erfüllungsort
- § 2 Vereinszweck, Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
 - 8.1 Die Mitgliederversammlung
 - 8.2 Der Vorstand
 - 8.3 Ausschüsse
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Die Rechnungsprüfer/innen
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
- § 13 Beurkundung der gefassten Beschlüsse
- § 14 Inkraftsetzung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand + Erfüllungsort

- (1) Der Verein führt den Namen „ Berliner Leberring „ Hilfe für Leberkranke
- (2) Er hat die Form eines Idealvereins
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg unter 17781 Nz eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort: Berlin

§ 2 Vereinszweck, Grundsätze

- (1) Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege. Dazu führt er Beratung und Aufklärung zum Thema Lebererkrankungen durch. Er unterstützt Personen, die an der Leber erkrankt sind oder in anderer Form betroffen sind.
Er unterstützt Personen und andere Institutionen bei ihren auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeiten durch Beratung, Zusammenarbeit und Zuwendung.
- (2) Hierzu soll er:
 - a. öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen,
 - b. Veranstaltungen für Betroffene, Interessierte und deren Angehörige durchführen,
 - c. Mitglieder von sozial- und gesundheits-pflegerischen Berufen schulen sowie an Ärzte und Apotheker erforderliche Informationen in geeigneter Form weitergeben,
 - d. Personen, die von Lebererkrankungen betroffen sind, in seiner dafür eingerichteten Beratungs- und Kontaktstelle beraten,
 - e. Selbsthilfeprojekte von Betroffenen initiieren oder unterstützen,
 - f. Informationen über Lebererkrankungen und die damit in Zusammenhang stehenden Probleme verbreiten, indem er auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks unter anderem einwirkt durch:
 - Verbreitung von Druckschriften
 - Versammlungen
 - Veranstaltungen
 - Medienarbeit
 - Ausstellungen
 - g. Erkrankten persönliche Betreuung vermitteln bzw. ermöglichen,
 - h. die Erforschung von Ursachen und Möglichkeiten der Therapie fördern, wissenschaft-liche Veranstaltungen organisieren und geeignete Forschungsvorhaben unterstützen,
 - i. Betroffene unter den gesellschaftlichen und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten neu integrieren,
 - j. für Anerkennung der Behinderung bzw. der erhöhten Schwerbeschädigung in Versorgungsangelegenheiten eintreten,
 - k. sich aktiv einsetzen für die Vereinheitlichung der Laborparameter und deren Tests, Reha-Einrichtungen unterstützen,
 - l. Begegnungsstätte für Hepatitis-Betroffene errichten,
 - m. Sozialfonds o.ä. zur finanziellen Unterstützung einkommenschwacher Betroffener für Medikamenten o.a., die nach der Gesundheitsreform nicht mehr erstattet werden können,
 - n. Fortbildungsveranstaltungen für die Berater.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat die Anerkennung als mildtätige und gemeinnützige Organisation im Sinne des Einkommenssteuer- und Körperschaftssteuergesetzes.

- (4) Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist parteilos und konfessionell unabhängig.
- (6) Beschlüsse über die Änderung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Ein Mitglied kann als aktives oder als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe anzugeben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die erlassenen Ordnungen einzuhalten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung aller Beiträge befreit.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand jeweils für ein volles Kalenderjahr die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft bewilligen. Während dieser Zeit ruhen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod des Mitgliedes
- (2) durch freiwilligen Austritt
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) durch Streichung von der Mitgliederliste
- (5) bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung

zu 6.2: Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zulässig (Poststempel).

zu 6.3: Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung, die erlassenen Ordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes gröblich verstoßen haben oder wenn andere wichtige Gründe den Ausschluss rechtfertigen. Mit dem Ausschluss durch den Vorstand erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.

Gegen diesen Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Posteingang in schriftlicher Form an den Beschwerdeausschuss zu. Wird vom Beschwerdeausschuss nach seiner Prüfung der Ausschluss bestätigt, ist dieser dann nicht mehr anfechtbar und endgültig.

zu 6.4: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Der Vorstand setzt die Höhe der Beiträge und seine Fälligkeit fest. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

§ 8 Organe des Vereins

sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Ausschüsse

8.1. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihre Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins ist unbeschränkt, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Der Vorstand ist an seine Beschlüsse gebunden.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt 1 Tag nach Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel). Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gewordene Anschrift gesandt wird. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Kann ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, so kann seine Stimme nicht übertragen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 3 Wochen vor der Sitzung der Versammlung (Poststempel gilt) beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Sie werden Bestandteile der von der Versammlung zu genehmigenden vorläufigen Tagesordnung.
In der Versammlung selbst können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten nur Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu den fristgemäß gestellten Anträgen gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung genehmigt zu Beginn der Versammlung die vorläufige Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn Änderungen oder Ergänzungen zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ anbringen.

In der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode oder auf Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie der Vorstand zu setzen hat.

- (7) Bis zum 30. April jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl eines/einer Versammlungsleiter/in für die Mitgliederversammlung, sofern der Posten nicht vom Vorstand wahrgenommen wird.
 - b. Wahl eines/einer Protokollführers/Protokollführerin für die Mitgliederversammlung.
 - c. Abstimmung über die Zulassung von Gästen.
 - d. Abstimmung über die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung einschließlich Änderungen oder Ergänzung.
 - e. Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstands.
 - f. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen.
 - g. Erteilung der Entlastung des Vorstandes für das vergangene Jahr.
 - h. Wahl des Vorstandes.
 - i. Wahl der Ausschussmitglieder.
 - j. Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - k. Genehmigung der Beitragsfestsetzung für das laufende Geschäftsjahr und des Haushaltsvoranschlages.
 - l. Beschlussfassung über fristgerecht gestellte Anträge.
 - m. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes.
 - n. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - o. Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft.
 - p. Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt.
- (8)
- a. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind offen, es sei denn, es möchte ein Mitglied eine geheime Abstimmung.
 - b. Die Wahl des Vorstandes kann geheim oder offen erfolgen.
 - c. Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die juristische Person hat eine Stimme.
- (9) Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf dessen Amtsperiode kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von Protokollführer/in und vom/von Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzusenden.
- (11) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben beigelegt werden.

8.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen; dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gesetzliche Vertreter des Vereins.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Nachwahl ist auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen. Die Amtszeit jedes nachberufenen Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes.
- (3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal – sowie nach Bedarf – statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung kann schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung ist auch unter Verwendung moderner Medien (email) oder Telefon zulässig. Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu kann sich der Vorstand eine Vereinsordnung geben.
Der Vorstand fasst alle zur Verwaltung des Vereins notwendigen Beschlüsse und hat darüber zu wachen, dass die Satzung und andere ordnungsgemäß erlassenen Bestimmungen befolgt werden.
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

8.3 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Ausschüsse zu berufen. Diese müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Mitglieder eines Ausschusses müssen in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

Sie haben den Vorstand entsprechend ihrer Funktion in seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Es kann jederzeit vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder verlangt wird.
- (2) Der Mitgliederantrag für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss schriftlich an die/den 1. Vorsitzende/n gerichtet sein, Zweck und Gründe des Antrages enthalten und die erforderliche Anzahl der beantragenden Mitglieder erkennen lassen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung von dem/der 1. Vorsitzenden innerhalb von 3 Monaten einzuberufen. Gleiches gilt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (4) Sämtliche auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse bedürfen

einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Neuwahlen genügt die einfache Mehrheit (siehe § 8.2.2).

§ 10 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Buchhaltung des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf dessen Amtsperiode kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, gilt der Auflösungsantrag als abgelehnt. Es gelten die Einladungsfristen der Mitgliederversammlung.
- (2) Nach Auflösung des Vereins bedarf die Verwendung des Vereinsvermögens der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.
- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, fällt das Vermögen nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Wegfall steuerbegünstigter bzw. gemeinnütziger Zwecke.

§ 13 Beurkundung der gefassten Beschlüsse

Über alle Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen sind genaue Aufzeichnungen zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben sein müssen.

§ 14 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2016 neu gefasst.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am:

beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Register-Nr

17781 Nz

Heidi Ketelhut
Protokollführerin

Wolfgang Schulz
Versammlungsleiter